



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Dezember 2003

Nr. 20

Inhalt
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)..... 105

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 20. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und des Nds. Abfallgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 91), i. d. F. vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt in ihrem Gebiet folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Aufgaben nach § 1, insbesondere die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden von der Stadt durchgeführt.

- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Hierzu gehören die Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB), die Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG (BKB) und die Braunschweiger Kompost GmbH (BKG).

§ 3 Umfang und Ausschlüsse der Abfallentsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die im Anhang 1 a) aufgeführten Abfälle. Diese Abfälle sind nicht ausgeschlossen, wenn sie in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 oder anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 24 Abs. 1 stammen.
Wenn bei Abfällen, die im Anhang 1 b) aufgeführt sind, der Abfallerzeuger durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass dieser J-Abfall zur Beseitigung in einer Anlage der Stadt entsorgt werden kann, so hat die Stadt den Ausschluss im Einzelfall aufzuheben.
 - b) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG.
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (2) Darüber hinaus können im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen werden.
Die Besitzer solcher Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - a) 1. Abfälle, die wegen ihrer Größe, Gesamtmenge oder ihres Gewichtes auch nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle von der städtischen Abfallentsorgung befördert werden können,
 2. sperrige Gartenabfälle, wie z. B. unzerkleinerte Zweige, Äste und Ähnliches,

3. Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden und die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 2 gesammelt oder transportiert werden können, weil
 - sie Abfalltransportfahrzeuge durch flüssige oder schlammige Konsistenz übermäßig verschmutzen,
 - sie durch ihre Größe oder Härte die Abfalltransportfahrzeuge während des Pressvorganges beschädigen können (z. B. Stahlteile und Hackklötze),
 4. Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Bestandteile von Gebäuden und Steinen,
 5. Wertstoffe im Sinne von § 21 Abs. 1,
 6. kompostierbare Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 1, soweit das Einsammeln und Befördern durch Bio-Abfallbehälter nicht gewährleistet werden kann.
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des Nds. Abfallgesetzes zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks sowie gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich genutzten und bebauten Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück sowie gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich genutztes und bebautes Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Kein Anschlusszwang besteht für Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlich-rechtlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu über-

lassen (Benutzungszwang). Selbst wenn die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über eigene Anlagen zur Abfallbeseitigung verfügen, können sie im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Überlassung verpflichtet sein und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Überwiegend öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet wird.

- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Anlagen Abfall zu entsorgen. Hierzu zählen insbesondere:
- Zeitungen, Papier, Papiertaschentücher, Pappgeschirr
 - Lebensmittelreste
 - Plastiktüten, andere Kunststoffprodukte
 - Zigarettenkippen
 - Kaugummi
 - Flaschen
 - Dosen
- (4) Es ist untersagt, Abfälle zur Beseitigung im Sinne des KrW-/AbfG aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht nach § 3 Absatz 1 - 3 ausgeschlossen sind, außerhalb des Stadtgebietes zu verbringen oder an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes abzugeben (§ 13 KrW-/AbfG).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind (mit Ausnahme der in § 24 Absatz 2 erfassten und solcher Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist),
- b) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung i.S. des KrW-/AbfG zugeführt werden, wenn und soweit dies nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6

Befreiung

Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

§ 7

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Aus-

schluss vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bring-System), einzubringen. Dies gilt insbesondere für Abfälle nach §§ 20 bis 28.
- (3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol-System) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Bio-Abfallbehälter	60 l Füllraum
Bio-Abfallbehälter	120 l Füllraum
Bio-Abfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Abfallbehälter	40 l Füllraum
Abfallbehälter	60 l Füllraum
Abfallbehälter	120 l Füllraum
Abfallbehälter	240 l Füllraum
Abfallgroßbehälter	550 l Füllraum
Abfallgroßbehälter	770 l Füllraum
Abfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Abfallgroßbehälter	4.500 l Füllraum
Abfallpressbehälter	10.000 l Füllraum

2. Abfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt,

- (3) Abfallbehälter, Bioabfallbehälter, Abfallsäcke und Grünabfallsäcke nach Absatz 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Weitere Behälter können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

Je Wohngrundstück muss mindestens eine Abfallbehälterkapazität von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40 l Abfallbehälter bereitstehen.

In den Gebieten der Stadt, in denen der Bio-Abfallbehälter eingeführt ist, muss außerdem je Grundstück mindestens ein 60 l Bio-Abfallbehälter bereit stehen. Bei Grundstücken, die an im Anhang 2 benannten Straßen liegen, entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfallbehälter.

- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumen vorzuhalten:

bis 4 Mitarbeiter	40 Liter	in 14 Tagen
bis 10 Mitarbeiter	60 Liter	in 14 Tagen
bis 25 Mitarbeiter	120 Liter	in 14 Tagen
bis 50 Mitarbeiter	240 Liter	in 14 Tagen
bis 125 Mitarbeiter	550 Liter	in 14 Tagen
bis 250 Mitarbeiter	770 Liter	in 14 Tagen
bis 400 Mitarbeiter	1100 Liter	in 14 Tagen
über 400 Mitarbeiter:	Einzelentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen	

Die Stadt kann das Volumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Absätzen 3 und 4 zusammengefasst.
- (6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.
Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Abfallgroßbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.
- (7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats schriftlich beantragen, dass Abfallbehälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Gleiches gilt wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.

§ 9 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Es ist verboten, Abfälle im Sinne der §§ 21 bis 28 in die zugelassenen Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 einzufüllen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich

ist. Die Bereitstellung überfüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

- (5) Abfälle, wie z.B. Erde, Schutt, sperrige Gegenstände, die geeignet sind, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abfälle, wie z.B. Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen ebenfalls nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (6) Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Haftung für Schäden, die durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat den Abfall in den nach § 8 Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und der Stadt an einem geeigneten Standplatz zur Entsorgung zu überlassen.

- (2) Ein Standplatz ist für die Entsorgung der Abfallbehälter geeignet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Standplatz nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand entfernt ist,
2. die Zuwege und der Standplatz im verkehrssicheren Zustand sind und zusätzlich im Winter für den Transport von Schnee geräumt und von Eis befreit sind,
3. der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz und dieser selbst einen ebenen, trittsicheren Belag hat, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält und eine Neigung von weniger als 1:20 aufweist,
4. die Zuwege auf den Grundstücken zum Standplatz kein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges erfordern, es sei denn, dass für den Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,
5. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen,
6. die Abfallbehälter mit einem Volumen von weniger als 550 l so aufgestellt sind, dass der Transportweg nicht über Treppen (zwei oder mehr Stufen) führt; die Abfallbehälter mit einem Volumen von 550 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transportweg ebenerdig ist,
7. der Transportweg und der Standplatz bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind,
8. Abfallbehälterschranken so beschaffen sind, dass sie weder Verletzungen noch Beschädigungen an Abfallbehältern verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

- (3) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zugelassen werden. Soweit ein Transport durch Gebäude erforderlich ist, müssen die Transportwege mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben und 1,50 m breit sein, sodass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Türen in den Transportwegen - mit Ausnahme

von Brand- und Rauchschutztüren - müssen feststellbar sein

- (4) Ist kein geeigneter Standplatz vorhanden und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter am Leerungstag bis 6:30 Uhr an den Fahrbahnrand zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen.

- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.

§ 11

Abfuhr

- (1) Abfallbehälter werden entweder regelmäßig zweiwöchentlich bzw. bei 1-Personen-Grundstücken mit Nutzung eines 40 l Abfallbehälters vierwöchentlich oder in bestimmten Stadtgebieten ein- bzw. zweimal wöchentlich (s. Anhang 2 Ziffer a) entleert. Bio-Abfallbehälter werden grundsätzlich nur zweiwöchentlich entleert (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich). Bio-Abfallgroßbehälter werden regelmäßig einmal wöchentlich geleert.

Die Leerung der Abfallpressbehälter und zusätzliche Leerungen der Abfallgroßbehälter und Bio-Abfallgroßbehälter werden nach Vereinbarung durchgeführt.

Die Entleerungsintervalle im Einzelnen sind im Anhang 2 Ziffer b aufgeführt.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 31 bekannt gegeben. Grundstücke, deren Abfallbehälter zweimal wöchentlich entleert werden, sind in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 4 Absatz 2 sind verpflichtet, an den Abfuhrtagen die Türen zu den Behälterstandplätzen ab 6:30 Uhr unverschlossen zu lassen. Die Zugangs- oder Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Abfuhr darf nicht durch freilaufende Hunde behindert werden.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 bis 9, wenn sich aus den §§ 20 bis 28 nichts anderes ergibt.

§ 12

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ) zur Verfügung:

1. Abfalldponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz
2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage
3. Sonderabfall- und Kühlgerätezweischenlager.

- (2) Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251 befindet sich ein Kleinanliefererplatz.

§ 13
Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 20 bis 28 getrennt voneinander anzuliefern.

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnungen können für die Abnahme und für eine Vorbehandlung der Abfälle Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge und Trennung von Abfällen vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

- (2) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 14
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht schriftlich anzuzeigen. Findet ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen statt, sind sowohl der alte als auch der neue Anschlusspflichtige zur Benachrichtigung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Bei Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen sind die in der Plangenehmigung vorgeschriebenen Deklarationen, erforderlichen Analysen und Erklärungen abzugeben. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 15
Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns sowie zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 16
Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt, werden die fraglichen Maßnahmen, soweit betrieblich möglich, so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatz 1 besteht keine Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren und Entgelten, Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 17
Gebühren

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen“ richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechtes, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 19
Getrennte Erfassung

- (1) Die Stadt führt eine getrennte Erfassung folgender Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung mit dem Ziel einer Abfallverwertung und geordneten Abfallentsorgung durch:
 1. Kompostierbare Abfälle natürlich-organischen Ursprungs,
 2. Wertstoffe d. h. Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen gemäß § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) und Alttextilien, Bau- und Abbruchabfälle, Altfahrzeuge,
 3. Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altautos, Sand/Splitt,
 4. Problemabfälle aus Haushaltungen,
 5. Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
 6. Schrott/Altmetall,
 7. Altmedikamente
 8. Sperrmüll,
 9. sonstige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt zu überlassen.

§ 20
Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen natürlich-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür zugelassenen Bio-Abfallbehältern bzw. Grünabfallsäcken (s. § 8 Abs. 2) bereitzustellen.

Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- oder Strauchschnitt, können der Stadt auf der Kompostierungs- und Vergärungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz Frankfurter Straße 251 überlassen werden, sofern sie auch zerkleinert nicht in die Bio-Abfallbehälter passen.

Pflanzenteile mit einem Durchmesser von größer als 10 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können auf dem Kompostplatz überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.

Natürlich-organische Abfälle, die im Rahmen von Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bio-Abfallbehälter entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.

- (3) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und entsprechend bekannt gegeben.

§ 21

Wertstoffe und Wertstoffsammlungen

- (1) Wertstoffe im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen und Alttextilien aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen:

1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas sowie Altfenster (s. § 22 Absatz 3)
2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen
3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung
4. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen

- (2) Wertstoffe aus Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen. Wertstoffe, die nicht in Haushaltungen angefallen sind, sind einer Wiederverwertung zuzuführen.

- (3) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.

- (4) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.

- (5) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmebereit ist. Die Einwurfföffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden

- (6) Ausgenommen von Abs. 2 Satz 1 sind Wertstoffe, die durch gemeinnützige Sammlungen (z. B. Deutsches Rotes

Kreuz, Kirchengemeinden) einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

Die Betreiber solcher Sammlungen können verpflichtet werden, der Stadt nach Abschluss der Sammlung schriftlich Auskunft über Art und Menge der gesammelten Wertstoffe und ihrer Verwertung zu geben.

- (7) Ausgenommen von Abs. 2 Satz 1 sind weiterhin Wertstoffe, die durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Die Betreiber der Sammlungen haben der Stadt die Durchführung einer Woche vor Beginn anzuzeigen und dabei insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen. Die Betreiber solcher Sammlungen können verpflichtet werden, der Stadt nach Abschluss der Sammlung schriftlich Auskunft über Art und Menge der gesammelten Wertstoffe und ihrer Verwertung zu geben.

§ 22

Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altautos

- (1) Bauschutt im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe ohne schädliche Verunreinigungen, wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt.
Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.
- (2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Altfenster und Flachglas im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 3 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG zuzuführen.
- (4) Altautos im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 3 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG sowie der Altautoverordnung zuzuführen.
- (5) Sand/Splitt im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 3 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG zuzuführen.

§ 23

Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 4 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren bzw. gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Laugen, Säuren, Farben, Spachtelmasse, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittelgemische, Fotochemikalien, Nitroverdünner, Waschbenzin, Rostschutzmittel, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren.
- (2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an das Personal des Schadstoffmobils oder des Sonderabfallzwischenlagers zu überlassen. Es ist verboten, diese Abfälle an den Haltestellen des Schadstoffmobils abzulagern.

- (3) Haushaltskältegeräte (Kühl-, Gefrier- und Absorbergeräte), deren sich der Besitzer entledigen will, sind vom Besitzer am Abfallentsorgungszentrum zu überlassen. Sie können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.

- (4) Es ist verboten, Problemabfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese der Abfallentsorgungsanlage mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zur Ablagerung zu überlassen.
- (5) Altöl und Batterien sind grundsätzlich an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzugeben. Sofern eine Rückgabe in besonderen Fällen nicht möglich ist, kann die Entsorgung über das Sonderabfallzwischenlager erfolgen.

§ 24 Kleinstmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallkleinstmengen)

- (1) Kleinstmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung und zu Verwertung (Sonderabfallkleinstmengen) im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 41 Absatz 1 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm insgesamt jährlich nicht mehr als 2.000 kg im Sinne des § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung anfallen.
- (2) Sonderabfallkleinstmengen nach Absatz 1, die den im Anhang 3 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können, sind am Sonderabfallzwischenlager, getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration zu überlassen.
- (3) Sonderabfallkleinstmengen nach Absatz 1, die nicht den im Anhang 3 aufgeführten Abfallarten zuzuordnen sind, können nach vorherigem Andienungs- und Zuweisungsverfahren am Sonderabfallzwischenlager, getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration überlassen werden.
- (4) Es ist verboten, Sonderabfallkleinstmengen in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese der Abfallentsorgungsanlage mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zur Zwischenlagerung zu überlassen.

§ 25 Schrott/Altmetall

Schrott und Altmetall im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 6 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG zuzuführen.

§ 26 Altmedikamente

Altmedikamente im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 7 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und nach Maßgabe der Stadt dieser zu überlassen.

§ 27 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus dem privaten Haushalt des Besitzers, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die

zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.: Gegenstände die von Bau-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten herrühren (insbesondere Bauschutt, Bodenaushub, Zäune, Fenster, Türen, Paneele, Holzfußböden, Rollläden, Sanitärkeramik, Öfen, Tapetenreste), Textilien, Mopeds, Motorräder, Autoteile, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile sowie Nachtspeicheröfen.

- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist durch einen Vordruck (Anforderungskarte) zu stellen. Auf der Anforderungskarte sind Art und Umfang des Sperrmülls anzugeben. Der Abfuhrtag wird festgelegt und weitere Einzelheiten werden dem Abfallbesitzer durch eine Benachrichtigungskarte vorher bekannt gegeben. Bis zur Abholung bleibt der Sperrmüll in der Verantwortung desjenigen, der den Abholtermin beantragt hat.
- (3) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet an dem festgelegten Abfuhrtag bis 6:30 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und eine zügige Abfuhr möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden.
- (4) Es ist unzulässig, Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen, ohne schriftlich einen Termin zur Abholung zugewiesen bekommen zu haben. Dem Abfallbesitzer, der die Sperrmüllabholung beantragt hat, obliegt die Endreinigung der Bereitstellungsfläche. Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von dem Beantragenden unverzüglich zu entfernen.

§ 28 Abscheider- und Schlammfanginhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Die Abscheider- und Schlammfanginhalte sind mit ihrer Entnahme aus den Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen richtet sich - wie auch die Errichtung und der Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen - nach der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen

- (1) Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 10, deren sich der Besitzer entledigen will, sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle (§ 13 KrW-/AbfG), soweit sie nicht unter die §§ 20 bis 27 fallen.
- (2) Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen nach Absatz 1 ist in den nach § 8 Absatz 2 zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. im Rahmen des § 3 der Abfallentsorgungsanlage der Stadt gemäß § 12 i. V. m. § 13 selbst oder durch Beauftragte Dritte zuzuführen.

§ 30 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme können Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung sowie modifizierten Abfuhrhythmen durchgeführt werden.

§ 31
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 2 Abs. 2
(Unzulässige Durchführung oder Durchführung ohne Bestellung als beauftragter Dritter nach § 16 KrW-/AbfG),
2. § 4 Absatz 1 und 2
(Anschluss an die Abfallentsorgung und Benutzung der Abfallentsorgung),
3. § 4 Absatz 4
(Verbot der Verbringung oder Abgabe an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes; Gebot der Andienung an die Stadt),
4. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1
(Abfalltrennung und Verbot der Eingabe in nicht dafür vorgesehene Behälter oder Container),
5. § 7 Abs. 3
(Durchsuchung oder Wegnahme von angefallenen Abfällen),
6. § 9 Abs. 3 bis 5
(Verbotene bzw. unsachgemäße Eingabe in Behälter oder Abfallsäcke),
7. § 10 Absatz 4
(Bereitstellung und Rücktransport der Abfallbehälter),
8. § 13 Absatz 1
(Trennung von Abfällen),
9. § 13 Absatz 2
(Anlieferung oder Ablagerung von Abfällen ohne Zustimmung der Stadt),
10. § 14 Abs. 1
(Anzeigepflicht),
11. § 14 Absatz 2 und 3
(Auskunfterteilung, Abgabe von Deklarationen, Analysen und Erklärungen),
12. § 19 Absatz 2
(Trennung von Abfällen)
13. § 20 Absatz 2
(Getrennte Überlassung kompostierbarer Abfälle)
14. § 21 Absatz 2
(Getrennte Entsorgung zur Wiederverwertung),
15. § 21 Absatz 3
(Verbot der Eingabe von Wertstoffen in Wertstoffcontainer außerhalb der Einwurfzeiten),
16. § 21 Absatz 4
(Verbotenes Ablagern bzw. Einfüllen von Abfällen neben bzw. in die Wertstoffcontainer),

17. § 21 Absatz 5
(Verbotenes Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainer),
 18. § 21 Absatz 6 und 7
(Anzeige- und Nachweispflicht),
 19. § 22 Absatz 2
(Trennung von Abfällen),
 20. § 23 Absatz 2
(Verbot der Ablagerung an den Haltestellen),
 21. § 23 Absatz 2, § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 4
(Verbot des Einfüllens in städtische Behälter oder Abfallsäcke, Verbot der Überlassung von ausgeschlossenen Abfällen zur Zwischenlagerung auf den Entsorgungsanlagen),
 22. § 27 Absatz 4
(Unzulässige Bereitstellung, Gebot der Endreinigung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§33
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2002, S. 145) außer Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang 1a

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

Abfälle, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05*	öihaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 99	Abfälle a. n. g.

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe-u.Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 99	Abfälle a. n. g.
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 99	Abfälle a. n. g.

05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.

06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.

07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

Anhang 1b

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

Abfälle, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	J
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe-u.Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	J
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	J
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	J
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	J
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	J
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	J
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 02	geäschertes Leimleder	J
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	J
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	J
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	J
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	J
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
07 06 99	Abfälle a. n. g.	J
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	J
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	J
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	J
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	J

08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	J
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	J
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	J
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	J
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	J
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	J
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	J
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	J
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	J
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	J
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	J
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	J
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	J
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	J
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	J
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	J
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	J
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	J
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	ÖlfILTER	J
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	J
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	J
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	J
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	

18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	J
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	J
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	J
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	J
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	J
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	J
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	J
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	J
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	J
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	J
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	J
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLISSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	J

Anhang 2

zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

- a) Verzeichnis der Straßen, von deren anliegenden Grundstücken der in Abfallbehälter gesammelte Abfall wöchentlich zweimal abgefahren wird

Abelkarre	Jöddenstraße	Theaterwall
Ackerhof	Kaffeetwete	Turnierstraße
Ägidienmarkt	Kaiserstraße	Vor der Burg
Ägidienstraße	Kannengießerstraße	Waisenhausdamm
Alte Knochenhauerstraße	Karrenführerstraße	Wallstraße
Alter Zeughof	Kattreppeln	Weberstraße
Alte Waage	Kleine Burg	Wendenstraße
Altstadtmarkt	Klint	Wendentorwall
Am Alten Petritore	Kohlmarkt	Werder
Am Bruchtor	Kröppelstraße	Wilhelmstraße
Am Fallersleber Tore	Küchenstraße	Wollmarkt
Am Gaußberg	Kuhstraße	Ziegenmarkt
Am Magnitor	Kupfertwete	
Am Neuen Petritore	Langedammstraße	
Am Schloßgarten	Langer Hof	
Am Theater	Lange Straße	
Am Wendentor	Leihhausgang	
An der Andreaskirche	Leopoldstraße	
An der Katharinenkirche	Leonhardstraße 1 - 5	
An der Martinikirche	Lindentwete	
An der Michaeliskirche	Löwenwall	
An der Neustadtmühle	Magnikirchstraße	
An der Petrikirche	Magnitorwall	
Auguststraße	Malertwete	
Bäckerkint	Mandelstraße	
Bammelsburger Straße	Marstall	
Bankplatz	Mauernstraße	
Beckenwerkerstraße	Meinhardshof	
Bockstwete	Mönchstraße	
Bohlweg	Münzstraße	
Brabantstraße	Mummetwete	
Breite Straße	Museumstraße	
Bruchstraße	Neue Güldenklinke	
Burgplatz	Neue Knochenhauerstraße	
Casparistraße	Neuer Weg	
Damm	Neue Straße	
Dankwardstraße	Öschlägern	
Domplatz	Okerstraße	
Echternstraße	Opfertwete	
Eiermarkt	Packhofstraße	
Fallersleber Straße	Papenstieg	
Fallersleber-Tor-Wall	Petersilienstraße	
Friedrich-Wilhelm-Platz	Petritorwall	
Friedrich-Wilhelm-Straße	Poststraße	
Friesenstraße	Prinzenweg	
Garküche	Reichsstraße	
Geiershagen	Ritterbrunnen	
Georg-Eckert-Straße	Ritterstraße	
Gieseler	Rosenhagen	
Gördelingerstraße	Ruhfäutchenplatz	
Großer Hof	Sack	
Güldenstraße	Scharmstraße	
Hagenbrücke	Schild	
Hagenmarkt	Schloßpassage	
Hagenscharm	Schloßstraße	
Handelsweg	Schöppenstedter Straße	
Herrendorftwete	Schubertstraße	
Heydenstraße	Schützenstraße	
Hinter der Magnikirche	Schuhstraße	
Hinter Ägidien	Sonnenstraße 1 - 6 u. 14 - 20	
Hinter Liebfrauen	Spohrplatz	
Hintern Brüdern	Stecherstraße	
Höhe	Steinstraße	
Hohetorwall	Steintorwall	
Hutfiltern	Steinweg	
Inselwall	Stephanstraße	
Jakobstraße	Stobenstraße	
Jodutenstraße	Südstraße	

- b) Entsorgungsintervalle gem. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für die übrigen Grundstücke und Abfallbehälterarten:

Die Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Abfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet bei Nutzung durch 1 Person bei Nutzung durch 2 Personen	Entsorgung alle 4 Wochen Entsorgung alle 2 Wochen
Abfallbehälter 60, 120 und 240 Liter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtgebiete, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt wurde, 2. Stadtgebiete in denen der Bioabfallbehälter nicht eingeführt wurde 3. Bruchtorwall, John-F.-Kennedy-Platz 1 - 2 a Kalenwall, Lessingplatz 1 - 11 	Entsorgung 14-tägig Entsorgung zweimal je Woche Entsorgung einmal wöchentlich
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Stadtgebiete, in denen der Bioabfallbehälter eingeführt wurde	Entsorgung 14-tägig (in den Sommermonaten einmal wöchentlich)
Abfallgroßbehälter 550, 770, 1 100 und 4 500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Abfallpressbehälter 10 000 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	nach Vereinbarung
Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 31 bekannt gegeben.

Anhang 3

zu § 24 Abs. 2 u. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

Sonderabfallkleinmengen, die der Stadt am Sonderabfallzwischenlager der Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 04*	Fixierbäder
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.